

Satzung
für den Verein
„Evangelisches Sozialwerk Dormagen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelisches Sozialwerk Dormagen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen. Die Geschäftsstelle ist in Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und anderen Einrichtungen, die den Aufgaben des Vereins dienen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beratung in Fragen der Erziehung; Hilfe bei Erziehungsschwierigkeiten
 - Hilfe für gefährdete und verwahrloste Minderjährige
 - Hilfe für allein stehende Mütter und Väter.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Es dürfen ihnen auch sonst keine Vermögensvorteile aus ihrer Tätigkeit im Verein zugewandt werden. Soweit sie ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

- (1) Jede Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet und nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Mitglieder des Vorstands des Vereins, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, in leitender Stellung, müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören. Die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ebenfalls dem evangelischen Bekenntnis angehören, mindestens jedoch einem christlichen Bekenntnis.
- (7) Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell. Für sie gelten mit Ausnahme des Absatzes (6) die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Fördermitglieder gehören nicht den Organen des Vereins an und können nicht in ihnen mitwirken, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand bestimmt den Förderer-Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus fünf Mitgliedern gebildet, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schatzmeister/in, dem oder der Schriftführerin und einem oder einer Beisitzerin.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis spätestens auf der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (§ 8 (1)) die Neuwahl erfolgt ist. Aus wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (5) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist die Verbindung zu den örtlichen

Kirchengemeinden angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte der Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Verteilung der übrigen Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende/n oder den oder die stellvertretende Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b. die Verwaltung des Vereins einschließlich der Verwaltung seines Vermögens, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - c. die Vorlage des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung und geschieht mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende mit einer Frist von 3 Tagen einladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu den Sitzungen können sachkundige Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erledigung dieser Aufgaben Dritte zu beauftragen.
- (5) Der Vorstand informiert die Fördermitglieder regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderer-Mitgliedsbeiträge. Er kann zu diesem Zwecke eine Versammlung der Förderermitglieder einberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift über die Verhandlungen ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Zur Entlastung legt der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung seinen/ihren Geschäftsbericht vor und der/die Schatzmeister/in die von dem /der bestellten Rechnungsprüfer/in geprüften Jahresrechnungen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstands.
- (8) Der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:
 1. die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 2. die Beschlussfassung über die Feststellung des Haushaltsplanes,
 3. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 4. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt das Vermögen der Ev. Kirchengemeinde Dormagen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (2) Eine Änderung der Zweckbestimmung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.